

flüchtiger Sklaven IX, 1, 21 werden selbst Bischöfe, welche sich in Ausführung des Gesetzes nachlässig erweisen, mit 30tägiger mit schwersten Fasten verbundener Excommunication bedroht. Das stimmt einerseits mit der Richtung jener Gesetze überein, andererseits zeigt die Androhung der rein geistlichen Strafe gegen die höchsten kirchlichen Würdenträger in einem vom Könige allein ohne Mitwirkung des Concils erlassenen Gesetze, bis zu welchem Grade sich unter Egica die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gesetzgebung verwischt hatten.

Das letzte in die Lex Visigothorum aufgenommene Gesetz ist wahrscheinlich VI, 1, 3, welches in den meisten Hss. wohl mit Recht Wittiza zugeschrieben wird. Es ist jenes merkwürdige Stück, in dem am Ende der westgothischen Gesetzgebung das altgermanische Beweismittel des Kesselfangs auftaucht, von welchem in den geschriebenen Gesetzen der Westgothenkönige seit Eurich ebensowenig etwas zu finden ist, wie von irgend einem anderen Gottesurtheile. Es scheint kaum möglich, sich der Auffassung Fickers zu entziehen, der hierin eine Spur findet von dem altnationalen Gothenrecht, welches in kleineren Kreisen des Volkes durch Tradition unter der Oberfläche des geschriebenen romanisierten Reichsrechtes fortlebte¹.

So sehen wir die westgothische Gesetzgebung in ihrem letzten Ausläufer zu ihrem Ausgangspunkt, dem bis auf Eurichs Zeit herrschenden ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, zurückkehren.

Excurs zur Erklärung der Lex 'Quoniam' (L. Vis. II, 1, 4).

Die sogenannte Lex Quoniam giebt Aufschluss über Bedeutung und Entstehung des von König Reccessvind erlassenen Gesetzbuches. Leider aber bietet sie dem Verständnis grosse Schwierigkeiten grade in dem Satze, der von den Beziehungen zu Chindasvinds Gesetzgebung handelt. Es heisst dort: '*leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo dive memorie domni et genitoris mei Chindasvindi regis in cunctis personis hac gentibus nostre amplitudinis imperio subiugatis omni robore valere decernimus hac iugi mansuras observantia consecramus*',

Helfferich S. 181 erklärt die Worte so: 'Es wird darin verordnet, sein (Reccessvinds) Gesetzbuch solle von dem

1) In der schon angeführten Abhandlung in den Mittheil. des Instituts f. österr. Gesch.-Forsch., II. Ergänzt.-Bd. S. oben S. 426.